

Vorlage Nr. 14/3721

öffentlich

Datum: 21.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Nörtershäuser

Landesjugendhilfeausschuss	07.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung zum Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung"

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zum Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendarbeit an Orten der Erinnerung" wird gemäß Vorlage Nr. 14/3721 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Prüfung des Programms „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung“ hat ergeben, dass die bisherige Förderpraxis über eine vertragliche Regelung mit den Maßnahmeträgern nicht den Vorgaben zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW entsprochen hat.

Daher ist eine Umstellung der Förderpraxis über eine Satzung und den dazugehörigen Richtlinien erforderlich geworden.

Die Satzung wird mit dieser Vorlage vorgelegt.

Die Richtlinien werden mit Vorlage Nr. 14/3769 eingebracht.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3721:

Seit 2010 wird im LVR-Landesjugendamt das Programm „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendarbeit an Orten der Erinnerung“ umgesetzt. Ziel dieses Programms ist die Ermöglichung internationaler Kontakte und Erfahrungen für Jugendliche und junge Erwachsene aus Angeboten der Jugendsozialarbeit. Bisherige Erfahrungen dazu haben ergeben, dass diese Zielgruppe bei internationalen Jugendaustauschen unterrepräsentiert ist.

Es ist gelungen, langfristige Kontakte zwischen rheinischen Trägern der Jugendsozialarbeit und entsprechenden Trägern aus der Ukraine, Griechenland, Italien, Frankreich, Polen und Belgien aufzubauen. Es sind dabei intensive fachliche Beziehungen aufgebaut worden bzw. Freundschaften geschlossen worden.

Über 1.500 Jugendliche und junge Menschen konnten bisher von internationalen Begegnungen profitieren.

Derzeit wird das Programm gemäß Beschluss der Landschaftsversammlung vom 08.10.2018 (Antrag Nr. 14/250 der Fraktionen der SPD und der CDU sowie der Antrag Nr.14/234 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) erweitert. Mit Košice in der Slowakischen Republik ist ein erster Austausch in 2020 vorgesehen. Mit den Niederlanden werden derzeit noch Verhandlungen geführt.

Die Finanzierung wird über LVR-Mittel (125.000,-€) und Landesmittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW (83.000,-€) sichergestellt.

Die Prüfung des Programms durch den Landesrechnungshof in 2019 hat ergeben, dass der bisher praktizierte Mittelfluss zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den durchführenden Trägern über einen Vertrag nicht den Vorgaben der Projektförderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW entspricht.

Rechtssicheres Handeln in Hinblick auf die Weitergabe der Fördermittel ist nach intensiver Prüfung nur über eine Satzung mit entsprechenden Förderrichtlinien möglich.

Aus diesem Grund wird eine Satzung sowie die dazugehörigen Richtlinien zur Beschlussfassung vorgelegt, so dass im Maßnahmejahr 2020 auf dieser Rechtsgrundlage gefördert werden kann.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Förderung des Projektes
„Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der
Erinnerung“**

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat auf Grundlage der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Fördernehmer**

Den anerkannten Trägern der Jugendsozialarbeit, die sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befinden und die die Voraussetzungen der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zum Programm „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendarbeit an Orten der Erinnerung“, im Nachfolgenden „Programm“ genannt, in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, kann als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland auf Antrag eine zweckgebundene Förderung gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Es handelt sich um eine freiwillige Förderung durch den Landschaftsverband Rheinland.

**§ 2
Förderzwecke**

Die Förderung soll die Zusammenführung von jungen Menschen in Europa stärken und weiterentwickeln.

Es ist ein Programm der politischen Bildung und dient über die Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Nationalsozialismus der Persönlichkeitsbildung und der Demokratieförderung. Es leistet damit aktive Erinnerungsarbeit.

Anliegen des Programms ist es, Träger der Jugendsozialarbeit im europäischen Raum zu vernetzen und die Möglichkeit zu bieten, dauerhafte Kontakte zu vereinbaren und zu gestalten.

Sie hat hierbei in erster Linie Jugendliche im Fokus, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind und von daher auf Förderangebote der Jugendsozialarbeit angewiesen sind. Das Programm soll auch diesen Jugendlichen die Möglichkeit internationaler Erfahrungen ermöglichen.

Ziel der Förderung ist ein langfristiger, zwischen zwei europäischen Partner*innen der Jugendsozialarbeit vereinbarter Jugendaustausch.

§ 3 Verfahren

Antragsverfahren, Zuwendungsvoraussetzungen und Nachweis der Verwendung der Fördermittel bestimmen sich nach den jeweils gültigen Richtlinien zum Programm.

§ 4 Mitteilvergabe

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die Fördermittel unter den Voraussetzungen der Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes über die Förderung.

§ 5 Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel

Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel werden gemäß der Richtlinie zurückgefordert.

§ 6 Tag des Inkrafttretens der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den

Die Vorsitzende
Der Landschaftsversammlung Rheinland

H e n k - H o l l s t e i n

Die Schriftführerin der
Landschaftsversammlung Rheinland

L u b e k